

Internationaler Schutz

Das **Washingtoner Artenschutzabkommen** (WA, engl. *CITES* = Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) wurde 1973 geschlossen, um den Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten besser kontrollieren und beschränken zu können. Gemäß ihrer Schutzbedürftigkeit sind die Arten in verschiedene Anhänge aufgeteilt.



Der **Graupapagei** (*Psittacus erithacus*) war lange Zeit (seit dem 06.06.1981) durch das Washingtoner Artenschutzabkommen über **Anhang B** geschützt.

Anfang 2017 wurde der Graupapagei jedoch **höhergestuft**, er steht jetzt unter höchstem internationalem Schutz, ist dementsprechend nun unter **Anhang A** gelistet. Der neue Status gilt **weltweit** seit dem **02.01.2017** (EU-weit seit dem 04.02.2017). Dieser Schritt wurde nötig, da die Bestände des Graupapageien in freier Wildbahn drastisch zurückgegangen sind. Durch die höchste Schutzkategorie will man nun den Handel effektiver beschränken.

Fehlende Papiere

Sollten Sie **nicht nachweisen** können, dass Sie Ihren Graupapagei **rechtmäßig erworben** bzw. keine gültige Kennzeichnung haben, so verlieren alle Dokumente ihre Gültigkeit. Das Tier wird illegal.

Die Behörde **beschlagnahmt** das Tier zunächst. Sie bleiben zwar Eigentümer(in), dürfen jedoch keinerlei Handlungen (z. B. Verkauf) mehr durchführen.

Können Sie den rechtmäßigen Besitz nicht nachträglich nachweisen, **zieht** die Behörde das Tier schließlich **ein**. Sie wird dann Eigentümerin des Papageien und entscheidet über die weitere Verwendung des Tieres.

Natur und Landschaft

Kreis Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Hr. Delling | Fr. Kohlwey
☎ 02452/13-6139 | -6136

✉ natur@kreis-heinsberg.de

🌐 www.kreis-heinsberg.de

Fotos: © iStock | 5. Auflage September 2022

Graupapagei



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.



kreis heinsberg
bodenständig. weitsichtig.

Meldepflicht und geänderter Schutzstatus

Der Graupapagei erfreut sich in ganz Deutschland großer Beliebtheit. Auch im Kreis Heinsberg wird er gern als Haustier gehalten. Mit der Haltung dieses Exoten ist jedoch einiger Aufwand verbunden. Und damit ist nicht nur eine artgerechte Haltung gemeint...

Anmeldung

Sobald Sie einen Graupapagei erworben haben, müssen Sie diesen **innerhalb von 2 Wochen**, spätestens jedoch nach einem Monat, bei der unteren Naturschutzbehörde **anmelden**. Im Folgenden müssen Sie uns auch jede **Veränderung** zeitnah mitteilen, z. B. bei Verkauf oder Tod des Tieres, Nachzuchten, oder einer neuen Adresse.

Nachweise

Für den Graupapagei genügt als Art des **Anhangs B** lange Zeit ein sog. **Herkunftsnachweis**. Aus diesem musste hervorgehen, wo, wann und von wem das Tier erworben wurde. Sowohl Käufer als auch Verkäufer mussten diesen Nachweis unterschreiben.

Seit dem **04.02.2017** ist der Graupapagei jedoch unter **Anhang A** gelistet. Sie als Halter benötigen nun eine gültige **EG-Bescheinigung** (gelbes *CITES*-Dokument).

Die EG-Bescheinigung

Die EG-Bescheinigung muss bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt und bei Verkauf des Tieres an den neuen Besitzer übergeben werden.

Einen Ring musste Ihr Grauer schon immer tragen, und für den Erhalt einer EG-Bescheinigung ist eine **geschlossene Beringung** Pflicht.



Nur in genehmigten Ausnahmefällen ist eine offene Beringung oder eine Kennzeichnung mittels Mikrochips erlaubt.

Darüber hinaus müssen Sie die **lückenlose Historie** Ihres Grauen anhand entsprechender Dokumente belegen, also vom Schlupf über etwaige Zwischenbesitzer bis hin zu Ihnen. Fehlende Herkunftsnachweise oder Einfuhrgenehmigungen etc. müssen Sie nachträglich beschaffen.

WA-Vorbesitz

Da Graupapageien ein stattliches Alter erreichen können, ist es durchaus möglich, dass Ihr Schützling bereits vor der internationalen Unterschutzstellung - also **vor dem 06.06.1981** - in Ihrem Besitz war. Dies bezeichnet man als sog. **WA-Vorbesitz**.

Diesen WA-Vorbesitz **nachzuweisen** ist allerdings schwierig, es sei denn, es gibt entsprechend datierte Fotos von Ihnen und Ihrem Grauen, Rechnungen o. ä.

Im Zweifelsfall sowie nach einschlägiger Prüfung des Einzelfalls zieht die Behörde das Tier ein und belässt es per **Überlassungsvertrag** weiter in Ihrer Obhut. Lediglich eine Vermarktung wäre damit ausgeschlossen.